



Freie und Hansestadt Hamburg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



-  Wohnbauflächen
-  Grünflächen
-  Schwimmbad / Badegewässer
-  Entfällt

Kartographie und Druck:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2006

Neunundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. November 2005

(HmbGVBl. S. 446)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beiderseits der Langenhorner Chaussee und nördlich der Schnellbahnhaltestelle Ochsenzoll in Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form Vorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans (Wohnbauflächen am Billebad in Bergedorf)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der neunundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824). Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 1 / 02 vom 9. Januar 2002 (Amtl. Anz. S 193) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung sowie die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 6. Dezember 2001 und 17. September 2004 (Amtl. Anz. 2001 S. 4682, 2004 S. 1874) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Bergedorf Wohnbauflächen und Grünflächen dar. Im nordwestlichen Bereich verläuft eine Schnellbahn-/ Fernbahntrasse.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieugrünanlage eingeschränkt nutzbar und Parkanlage sowie die milieübergreifenden Funktionen Landschaftsachse und Wasserschutzgebiet/Bewirtschaftungsplan dar.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt für diesen Bereich den Biotopentwicklungsraum Parkanlage (10a) dar. Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), ist aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziel der Planung

Das Frei- und Hallenbad Billebad mit ergänzenden Anlagen für gesundheitliche Zwecke wird auf den Flächen zwischen

Bahnanlagen und Bille neu errichtet. Es handelt sich um ein Schwimmbad von überörtlicher Bedeutung. Der Neubau benötigt nur die nordöstliche Teilfläche des bisherigen Billebads. Da das Bad eine kompakte bauliche Anlage ohne größere Frei- und Grünflächen ist, wird der Schwellenwert von 3,0 ha für eine eigenständige Flächendarstellung unterschritten. Es erfolgt analog der angrenzenden Nutzung eine Darstellung als Wohnbaufläche.

Die an die Straßen Reetwerder/ Ernst-Mantius-Straße angrenzende Fläche des ehemaligen Hallenbades steht somit für andere Nutzungen zur Verfügung. Die Fläche ist auf Grund ihrer attraktiven Lage an der Bille sowie in unmittelbarer Nähe zum Bergedorfer Zentrum für Wohnungsbau geeignet. Der Bereich wird zwar durch Immissionen der Fernbahnlinie Hamburg- Berlin bzw. der Schnellbahnlinie nach Aumühle sowie des künftigen Freibads belastet, durch entsprechende Baukörperstellungen können jedoch die erforderlichen Richtwerte für eine Wohnnutzung erreicht werden. Die genauen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Die Fläche wird entsprechend den Planungen als Wohnbaufläche dargestellt.

Auf dem gegenüberliegenden Ufer östlich der Bille soll der Grünzug Schillerufer als wichtige überörtliche Grünverbindung entlang des Wasserlaufs durchgehend gesichert werden. Dementsprechend werden Grünflächen dargestellt.

Das Symbol Schwimmbad/ Badegewässer wird auf die Fläche des Neubaus des Billebads entsprechend der aktuellen Planung verschoben.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Änderungen sind nicht als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Außerhalb der Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Entsprechend soll im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung als Grünflächen in Wohnbauflächen sowie Wohnbauflächen in Grünflächen geändert werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 1,5 ha.

**Neunundsechzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 4. November 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Straßen Reetwerder/Ernst-Mantius-Straße beiderseits der Bille (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 2005.

Der Senat